

An die
Stadt Marktoberdorf - Stadtbauamt -
Richard-Wengenmeier-Platz 1
87616 Marktoberdorf

A N T R A G
(2-fach)
auf Genehmigung
eines Anschlusses an die städtische Entwässerungseinrichtung
 Neuanlage
 Änderung

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte(r) (Name und Anschrift):

Ich (wir) beantrage (n) hiermit die Genehmigung des Grundstücksanschluss für folgendes Grundstück:

Grundstück (Straße, Fl. Nr.):

Geplante bauliche Anlage:

Der Grundstücksanschluss nach § 3 EWS wird durch die Stadt Marktoberdorf erstellt.
Die Grundstücksentwässerungsanlage nach § 3 EWS wird durch die Firma
(Name und Anschrift) ausgeführt:

Mir (uns) ist bekannt, dass nach der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Marktoberdorf

1. ein Kontrollschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden muss.
2. **die Keller- bzw. Hausdränage und sonstiges Grund- oder Brunnenwasser nicht an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden darf.**
3. feste, feuergefährliche, zerknallfähige Stoffe und schädliche oder giftige Abwässer, Stallabwässer sowie Stoffe, die die Leitung verstopfen können, nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen.
4. der Grundstückseigentümer sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter **Rückstausicherungen** schützen muss.
5. das Schmutzwasser ungeklärt und unmittelbar in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden muss.
6. der Kanalanschluss einer Abnahme durch die Stadt Marktoberdorf unterliegt. Die Verfüllung des Leitungsgrabens im Anschlussbereich darf erst nach erfolgter Abnahme durch die Stadt Marktoberdorf vorgenommen werden.
7. die Bedingungen der Satzungen EWS und BGS-EWS der Stadt Marktoberdorf in Ihrer aktuellen Fassung über den Anschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung anzuerkennen sind, desgleichen die Verpflichtung, die auf dieses Grundstück entfallende Beitragsschuld bei Fälligkeit ohne Verzug zu entrichten.

Angaben über die geplante oder bereits hergestellte Abwasseranlage

1. Zur Haus- und Grundstücksentwässerung:

1.1 Anzahl der Wohneinheiten

1.2 Das Niederschlagswasser muss laut Satzung versickert werden.
Wie wird das Niederschlagswasser bzw. Oberflächenwasser beseitigt? (Kurze Beschreibung):

2. Sonstige Entwässerung:

2.1 Für Betriebe oder Haushaltungen, in denen Benzin, Mineralöle, gewerblich genutzte Fette oder ähnliche wassergefährdende Stoffe anfallen:

Sind die vorgeschriebenen Abscheider nach den DIN-Vorschriften geplant
ja
nein

oder schon installiert
ja
nein

3. Regen- oder Grundwassernutzung:

3.1 Wird oder soll Regen- oder Grundwasser genutzt werden?
(betrifft nicht Zisterne, Gartenbewässerung) ja
nein

3.2 Wird oder soll dieses Wasser **nach Gebrauch** in den Kanal geleitet werden?
ja
nein

3.3 wenn 3.2 mit ja beantwortet wurde,
wird eine Messeinrichtung installiert ja
nein

oder eine pauschale Abrechnung gewünscht
ja
nein

4. Mir (uns) ist bekannt, dass nach dem Landeswassergesetz Niederschlagswasser grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu bewirtschaften ist:

1. Zurückhaltung (Sammlung) zum Zwecke der Verdunstung (= oberflächige Sammlung in auf den Grundstücken anzulegenden Rückhaltegräben).
2. Soweit eine Verdunstung nicht erreicht werden kann, ist eine Versickerung anzustreben.
3. Nur überschüssiges Niederschlagswasser, welches nach beiden zuvor genannten Behandlungsmethoden nicht bewirtschaftet werden kann, darf in ein Gewässer/Kanalisation eingeleitet werden.
4. Zusätzliche besondere Vorschriften in Bebauungsplänen sind zu beachten.

Bemerkungen:

Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß §10 der EWS in doppelter Fertigung beizulegen.

- Lageplan M 1/100
- Entwässerungsplan (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Es besteht auch die Möglichkeit den Antrag in digitaler Form einzureichen.

➔ **E- Mail Adresse: tiefbau@marktoberdorf.de**

Ort und Datum

Unterschrift des (der) Antragsteller(s)